



Bestattungs- und Friedhofsreglement

der Einwohnergemeinde Kleinlützel

Inhalt

- Reglement
- Anhang 6.1 – 6.3

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	
§ 1	Zuständigkeit	3
§ 2	Aufsicht	3
§ 3	Gebührenordnung	3
§ 4	Meldepflicht	3
§ 5	Anordnungen für die Bestattung	3
§ 6	Totenglocken	4
§ 7	Bestattungszeiten	4
§ 8	Recht auf Bestattung	4
§ 9	Einsargung	4
§ 10	Verzeichnis	4
2.	Grabstätten	
§ 11	Gräberabteile und Gräberordnung	5
§ 12	Gräberarten	5
§ 13	Zweitbelegungen	5
§ 14	Gemeinschaftsgrab	6
§ 15	Ruhezeit	6
§ 16	Räumung	6
§ 17	Ausgrabung und Verlegung von Aschenurnen / Leichnamen	6
3.	Grabmäler	
§ 18	Allgemeines	6
§ 19	Bewilligung	6
§ 20	Werkstoffe für Grabsteine	7
§ 21	Grabplatten	7
§ 22	Urnwand und Urnengrabfeld mit Liegeplatten	7
§ 23	Masse	7
§ 24	Ausnahmen	7
§ 25	Aufstellung	7
§ 26	Zu widerhandlung	7
§ 27	Instandhaltung der Grabmäler	8
§ 28	Vernachlässigung	8
4.	Friedhofsordnung	
§ 29	Verhalten auf den Friedhof	8
§ 30	Gestaltung	8
§ 31	Bepflanzung	8
§ 32	Grabschmuck	9
§ 33	Pflege der Grabstätten	9
§ 34	Haftung	9
5.	Schlussbestimmungen	
§ 35	Bussen	9
§ 36	Beschwerde	9
§ 37	Ausnahmen	9
§ 38	Inkrafttreten	10
§ 39	Aufhebung bisherigen Rechts	10
6.	Anhang	
6.1.	Allgemeine Gebühren	11
6.2.	Bestattungen von Einwohner	11
6.3.	Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen	11

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kleinlützel

- erlässt gestützt auf § 146 Abs.1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 das nachstehende Reglement:

Einleitung

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten aus Gründen der Lesbarkeit in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Allgemeines

§ 1 Zuständigkeit

Der Friedhof, dessen Unterhalt und das Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Der Friedhof mit den dazugehörenden Anlagen ist Eigentum der Einwohnergemeinde. Die unmittelbare Aufsicht übt der zuständige Gemeinderat aus.

§ 2 Aufsicht

Für die Ordnung im Friedhof und dessen Pflege und Instandhaltung ist der Technische Dienst der Gemeinde und der Friedhofsgärtner unter der Aufsicht des zuständigen Gemeinderates verantwortlich. Aufgaben und Entschädigungen des Friedhofsgärtners und des Technischen Dienstes sind in einem Pflichtenheft und in der DGO geregelt.

§ 3 Gebührenordnung

Die Gebühren und Kostenbeiträge für Bestattungen sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Dieser wird durch den Gemeinderat aufgestellt und von der Gemeindeversammlung beschlossen.

§ 4 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist innert zwei Tagen bei der Gemeindeverwaltung und beim Zivilstandsamt anzumelden. Mitzubringen sind die ärztliche Todesbescheinigung und die Ausweispapiere der verstorbenen Person (Familienbüchlein, Niederlassungsausweis oder Aufenthaltsbewilligung).

§ 5 Anordnungen für die Bestattung

¹Die Trauerfamilie teilt – nach allfälliger Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt – der Gemeindeverwaltung den gewünschten Zeitpunkt und die Art der Bestattung mit.

²Die Gemeindeverwaltung bereitet mit dem Technischen Dienst die Beisetzung vor.

³Die Bestattung wird in der Tageszeitung der Region durch die Gemeindeverwaltung bekanntgegeben, sofern nicht eine Erklärung des Verstorbenen oder der Angehörigen dies untersagt.

§ 6 Totenglocken

Die Trauerfamilie setzt sich mit dem röm.-kath. Pfarramt in Verbindung und regelt das Läuten der Totenglocken.

§ 7 Bestattungszeiten

¹Erbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.

²Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 08.00 – 17.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.

³Aus wichtigen Gründen kann das Gemeindepräsidium Ausnahmen gestatten.

§ 8 Recht auf Bestattung

¹Anspruch auf dem Friedhof Kleinlützel unentgeltlich bestattet zu werden haben:

- a) alle in der Gemeinde wohnhaft gewesenen verstorbenen Personen;
- b) alle auswärts verstorbenen, in unserer Gemeinde angemeldet gewesenen Personen (Spital, Heim, Anstalten usw.);
- c) Eltern oder Kinder von in Kleinlützel wohnhaften Familien, die weniger als 3 Jahre abwesend waren.

²Die Bestattung anderer als der in Absatz a – c genannten Personen kann der Gemeindepräsident auf ein Gesuch hin bewilligen. Die Gesuche sind der Gemeindeverwaltung, zuhanden des Gemeindepräsidenten, einzureichen. Für diese Bestattungen ist eine Grabplatzgebühr zu entrichten. Die Gebühren sind im Anhang geregelt.

³Bei Verstorbenen ohne Vermögen oder ohne Angehörige, oder wenn die Angehörigen ebenfalls mittellos sind, veranlasst die Gemeinde die Kremation. Die Beisetzung erfolgt im Gemeinschaftsgrab. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt die Einwohnergemeinde Kleinlützel.

§ 9 Einsargung

¹Die Besorgung der Urne, des Sarges, dessen Ausstattung, die Einsargung, das Aufgebot von Trägern, der Leichentransport zur Kirche, zur Kremation oder zum Friedhof sind Sachen der Angehörigen.

²Der Technische Dienst sorgt für das ordnungsgemässe Öffnen und Eindecken des Grabes.

³Särge müssen aus weichem Holz ohne Metall oder Metalleinlagen sein. Die Särge sind mit 4 Traggriffen zu versehen.

⁴Es sollen Urnen aus Holz oder Ton verwendet werden. Für das Gemeinschaftsgrab steht eine Mehrwegurne zur Verfügung.

⁵Bei jedem Verstorbenen, der auf dem Gemeindefriedhof beigesetzt wird, übernimmt die Gemeinde die provisorische Grabschrift bis zur Erstellung des Grabmales.

§ 10 Verzeichnis

Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan und trägt alle Bestattungen in ein Gräberverzeichnis ein.

2. Grabstätten

§ 11 Gräberabteile und Gräberordnung

¹Die Gräber in den Grabfeldern für die Erdbestattungen und Urnen-Erdbestattungen sind in regelmässigen Abständen nebeneinander, der Reihe nach in einer geraden Linie anzulegen.

²Eine neue Reihe darf erst begonnen werden, wenn eine Grabreihe angefüllt ist. Die Anlage der Gräber erfolgt nach dem Friedhofsplan.

³Der Leichnam eines Kindes, welcher nicht nach dem Ritus der Erwachsenen bestattet wird, kann in einer gesonderten Abteilung für Kinder beigesetzt werden.

§ 12 Gräberarten

¹Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
 - Breite: 65 cm
 - Länge: 150 – 190 cm
 - Tiefe: 150 – 180 cm
- b) Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern unter 12 Jahren
 - Breite: 40 cm
 - Länge: 110 – 150 cm
 - Tiefe: 120 – 140 cm
- c) Urnengräber für Kinder und Erwachsene mit Liegeplatten
 - Tiefe: 70 cm
- d) Urnengräber für Kinder und Erwachsene mit Grabstein
 - Tiefe: 70 cm
- e) Urnennischen
- f) Gemeinschaftsgrab

²Bei Unglücksfällen kann der Gemeinderat eine andere Art für die Gräber bewilligen.

§ 13 Zweitbelegungen

¹In jedem Reihengrab darf nicht mehr als eine Leiche beerdigt werden.

²Ausnahmen:

- a) im Grab mit einer Erdbestattung kann eine Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Erdbestattung noch mindestens 10 Jahre beträgt. Nach der Ruhezeit von 20 Jahren für die Erdbestattung wird die Grabstätte aufgehoben und die Asche der im gleichen Grab beigesetzten Urne im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Diese Regelung für die Urnenbeisetzung darf nur angewendet werden, wenn die Angehörigen die Einhaltung der Vorschrift schriftlich bestätigen.
- b) eine Wöchnerin darf mit ihrem verstorbenen Neugeborenen bestattet werden.
- c) in einem Urnengrab dürfen maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 14 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) des Verstorbenen beigesetzt. Normalerweise wird auf einer separaten Inschriftplatte (Liesberger Kalkstein) Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr des Verstorbenen angebracht. Die Inschrift wird fortlaufend geführt. Für die Beschriftung der Inschriftplatte ist ausschliesslich die Gemeindeverwaltung zuständig. Die Angehörigen haben für die Kosten der Inschrift aufzukommen. Die Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde.

§ 15 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erd- und Urnengräber beträgt mindestens 20 Jahre. Bei ausreichendem Platz kann sie entsprechend verlängert werden.

§ 16 Räumung

¹Vor Aufhebung eines Grabfeldes werden die Angehörigen, soweit möglich, schriftlich aufgefordert, die Grabmäler und Pflanzen zu entfernen. Nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen werden die Gräber vom Technischen Dienst der Gemeinde geräumt. Über die innerhalb der gesetzten Frist nicht abgeholt Gegenstände verfügt der Gemeinderat.

²Müssen bei Ablauf eines Turnus Gebeine oder Aschenurnen aus Gräbern entfernt werden, so sind diese in einem gemeinsamen Grab beizusetzen. Urnen werden dem Gemeinschaftsgrab ohne Namensschilder zugeführt.

§ 17 Ausgrabung und Verlegung von Aschenurnen / Leichnamen

¹Für die Ausgrabung und die Verlegung einer Aschenurne bedarf es der Bewilligung des Gemeinderates.

²Eine Exhumierung erdbestatteter Personen ist vom Gemeinderat zu bewilligen. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. Die Kosten hat der Gesuchsteller zu tragen.

3. Grabmäler

§ 18 Allgemeines

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen. Es soll der Würde des Friedhofs entsprechen und sich harmonisch in dessen Gesamtbild einfügen.

§ 19 Bewilligung

¹Für das Aufstellen aller Grabmäler sowie das Anbringen einer Liegeplatte bedarf es einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung.

²Entwürfe für Grabmäler und für Änderungen an bestehenden Grabmälern sind der Gemeindeverwaltung zur Begutachtung vorzulegen. Die Gesuche haben vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten. Entwürfe, die nicht diesem Reglement entsprechen, werden an den zuständigen Gemeinderat weitergeleitet.

³Ohne Genehmigung des entsprechenden Gesuchs darf kein Grabmal aufgestellt werden.

§ 20 Werkstoffe für Grabsteine

Werkstoffe aus heimatlichen Boden sind landesfremden vorzuziehen. Zugelassen sind Natursteine, Holz und Schmiedeisen.

§ 21 Grabplatten

Liegende Grabmäler bei Sarggräbern sind nicht gestattet.

§ 22 Urnenwand und Urnengrabfeld mit Liegeplatten

Für die Urnenwand und das Urnengrabfeld mit Liegeplatten ist ausschliesslich die vorhandene Platte und die vorgegebene Beschriftung zu verwenden. Die Beschriftung der Urnenplatte hat Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr zu enthalten.

Die Beschriftung der Urnenplatten wird von der Gemeinde veranlasst. Den Angehörigen werden die Kosten für Kalksteinplatte, Beschriftung, Schmuckzeichen, Kremation sowie das Versetzen der Platte, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr (siehe Anhang) in Rechnung gestellt.

§ 23 Masse

Die Grabsteine, Liegeplatten und Einfassungen müssen folgende Masse aufweisen:

a) Grabsteine Erdbestattung

Max. Höhe: 90 cm
Max. Breite: 45 cm
Dicke: 12 – 18 cm

b) Grabsteine Erdbestattung Kindergrab

Max. Höhe: 70 cm
Max. Breite: 35 cm
Dicke 8 – 15 cm

c) Liegeplatten bei Boden-Urnengräbern (Grabfeld Ost) (bei der Gemeinde erhältlich)

Grösse: 50 x 50 cm
Mind. Dicke: 8 cm

§ 24 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen der Bestimmungen in den §§ 20 – 23 zu bewilligen, sofern besonders künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

§ 25 Aufstellung

¹Die Grabmäler müssen genau ausgerichtet gesetzt und durch geeignetes Personal aufgestellt werden. Der Technische Dienst ist mindestens 3 Tage im voraus über das Aufstellen zu informieren. Grabmäler auf Erdreihengräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung, auf Urnengräbern nach der Beisetzung, gestellt werden.

§ 26 Zuwiderhandlung

Der Gemeinderat behält sich vor, Grabmäler, die den Vorschriften oder erteilten Bewilligungen nicht entsprechen, zurückzuweisen oder auf Kosten des Erstellers entfernen zu lassen.

§ 27 Instandhaltung der Grabmäler

¹Die Grabmäler sind von den Hinterbliebenen zu unterhalten. Grabmäler, die schadhafte sind oder schief stehen, müssen während der vom Gemeinderat angesetzten Frist wieder instand gestellt werden.

²Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, kann der Gemeinderat die Instandstellung oder die Beseitigung auf Kosten der Angehörigen anordnen.

§ 28 Vernachlässigung

Wenn aus Vernachlässigung oder anderen Gründen nach 2 Jahren kein Grabmal durch die Hinterbliebenen aufgestellt wurde, wird die Gemeinde auf Kosten der Hinterbliebenen ein Grabmal stellen.

4. Friedhofsordnung

§ 29 Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Deshalb ist nachfolgendes untersagt:

- a) jede Ruhestörung auf dem Friedhof, insbesondere während Bestattungen;
- b) das Spielen auf dem Friedhof;
- c) Hunde müssen an der Leine geführt werden;
- d) das Betreten von Gräbern und Rabatten;
- e) das Entwenden von Blumen und das Beschädigen von Grabmälern und Einfassungen;
- f) jede Verunreinigung des Friedhofes und der Friedhofsbrunnen;
- g) das Entsorgen von Abfällen, welche nicht vom Friedhof stammen, in den Abfallmulden des Friedhofes;
- h) das Mitführen von Fahr- und Motorrädern.

§ 30 Gestaltung

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung lässt die Einwohnergemeinde die Zwischenwege anlegen und mit Gehplatten bedecken. Die Platten bleiben Eigentum der Gemeinde. Jede feste Grabeinfassung ist verboten.

§ 31 Bepflanzung

¹Die Grabbepflanzung ist Sache der Angehörigen. Bei der Bepflanzung ist auf das Gesamtbild des Friedhofs Rücksicht zu nehmen.

²Die Bepflanzung darf nicht über das Ausmass des Grabes und die Höhe des Grabmales hinausragen (bei Bodenplattengräbern max. 40 cm hoch). Pflanzen, die durch ihre Ausdehnung stören, werden durch den Friedhofsgärtner zurückgeschnitten oder entfernt.

³Auf den Sims der Urnennischenwand darf kleinerer Grabschmuck mit Unterlage angebracht werden. Es muss darauf geachtet werden, dass eine Verschmutzung der Mauer vermieden wird. Vor und auf der Urnennischenwand darf kein bleibender Grabschmuck angebracht werden.

⁴Beim Gemeinschaftsgrab ist keine individuelle Bepflanzung möglich. Für individuellen Grabschmuck steht rechts ein separater Naturstein zur Verfügung. Es dürfen keine Fotos der Verstorbenen platziert werden.

⁵Vernachlässigte Grabstätten werden im Auftrag des Gemeinderates auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten sind im Anhang festgelegt.

⁶Sind keine Angehörigen vorhanden, beauftragt der Gemeinderat den Friedhofsgärtner mit einer schlichten Bepflanzung des Grabes. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁷30 Tage nach der Bestattung ist der Grabschmuck auf Grabesbreite zu reduzieren bzw. beim Gemeinschaftsgrab zu entfernen.

⁸Als Gefässe zum Einstellen von Schnittblumen eignen sich Einsteckvasen. Nicht passende Gefässe (Konservenbüchsen etc.) können vom Friedhofsgärtner nach eigenem Ermessen ohne weiteres entfernt werden.

§ 32 Grabschmuck

Als Grabschmuck eignen sich vor allem Kränze und Schnittblumen. Kleine Gegenstände aus Draht, Metall, Metallimitationen etc. werden toleriert.

§ 33 Pflege der Grabstätten

¹Verwelkte Blumen und Kränze, Unrat usw. sind von Gräbern zu entfernen und in die hierzu bestimmten Mulden zu werfen. Das Friedhofpersonal ist befugt, nach Ermessen verdorbenen Grabschmuck und dessen Zubehör zu entsorgen.

²Insbesondere beim Gemeinschaftsgrab darf der Friedhofsgärtner im Interesse der Allgemeinheit verdorbenen Grabschmuck und andere Gegenstände entsorgen, wenn es das Gesamtbild stört oder es keinen Platz mehr hat.

§ 34 Haftung

¹Die Einwohnergemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabsteine, Pflanzen, Kränze oder sonstige auf den Gräbern niederlegten Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn diese von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhandenkommen.

²Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966.

5. Schlussbestimmungen

§ 35 Bussen

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Einführungsgesetzes Schweizerische Strafgesetzbuch.

§ 36 Beschwerde

Gegen Entscheide oder getroffene Massnahmen des Friedhofsgärtners, der Mitarbeiter Technischer Dienst, oder des zuständigen Gemeinderats kann innert 10 Tage beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 37 Ausnahmen

Über Vorkommnisse oder zu treffende Massnahmen, worüber in diesem Reglement keine Bestimmungen enthalten sind, entscheidet der Gemeinderat.

§ 38 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung sowie nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Erlass dieses Reglement wird das Reglement vom 24. Juni 1996 aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 6. Juni 2019

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Martin Borer

Claudia Linemann

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement am

6. Anhang

6.1 Allgemeine Gebühren für Einwohner/-innen und Auswärtige

¹ Bearbeitungsgebühr pro Auftrag:	Fr. 50.—
² Urnengrabplatte (für Urnennische und Urnengrab):	effektive Kosten
³ Beschriftung (inkl. Schmuckzeichen) der Urnengrabplatte:	Tarif beauftragtes Unternehmen
⁴ Beschriftung Gemeinschaftsgrab:	Tarif beauftragtes Unternehmen
⁵ Gräberunterhalt durch Gemeinde gemäss § 31:	
a) Pflege eines Erdreihengrabes:	Fr. 4'000.—
b) Pflege eines Erd-Kindergrabes:	Fr. 2'000.—
c) Unterhalt einer Urnennische:	keine Kosten
d) Unterhalt eines Urnengrabes:	Fr. 3'000.—

⁶Die Kosten beziehen sich auf einen Grabunterhalt durch die Gemeinde für mindestens 20 Jahre, respektive bis zur Grabräumung. Bei kürzerer Dauer wird die Gebühr um die bereits abgelaufenen Jahre gekürzt.

⁷Die Kremationskosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

6.2 Bestattungen von Einwohnern

¹Für die Bestattung von Einwohnern von Kleinlützel sind nur die allgemeinen Gebühren zu bezahlen. Die Bestattung ist gemäss § 8 unentgeltlich.

6.3 Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen

¹Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene gemäss § 8, welche auf dem Friedhof in Kleinlützel bestattet werden, gelten die allgemeinen Gebühren zuzüglich folgender Gebühren:

a) Kindergrab bis 18 Jahre:	Fr. 500.—
b) Erwachsenengrab:	Fr. 1'500.—
c) Urnengrab:	Fr. 700.—
d) Urnennische:	Fr. 1'500.—
e) Gemeinschaftsgrab:	Fr. 500.—